VI. Abteilung.

Amtliche Bestimmungen.

1. Die Vorbildung, Lehrzeit und Prüfung der deutschen Apothekerlehrlinge.

(Bekanntmachung des Bundesrates vom 13. November 1875.)

§ 1. (Prüfungsbehörde.) Die Prüfungsbehörden für die Gehilfenprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei Apothekern, von denen mindestens einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muss.

Der Sitz der Prüfungsbehörden wird von den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheker an dem Sitz der Prüfungsbehörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§ 2. (Prüfungstermine.) Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten. *)

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

---

*) Dieser Absatz wurde durch das Reskript des preussischen Kultusministers vom 19. Dezember 1878 dahin abgeändert:

Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der in § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Hiernach müssen also auch die Anmeldungen zur Prüfung bis spätestens zum Ende des vorhergehenden Monats (Ende Februar, Juni, August, November) eingereicht werden.

§ 3. (Erfordernisse zur Zulassung der Prüfung; Vorbildung, Dauer der Lehrzeit.) Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. das Zeugnis über den im § 4 No. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;

(Dieser § 4 Nr. 1 lautet:

„Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikationszeugnis für den einjährig freiwilligen Militärdienst. Ausserdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugnis erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, dass er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden.“ *)

2. das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugnis des Lehrherrn über die zurückgelegte, vorschriftsmässige, dreijährige oder, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigten Zeugnisses der Reife**), zweijährige Lehrzeit, sowie über die Führung des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzung des Zeugnisses nachträglich erfolgen***);

3. das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit

*) (Ministerial-Reskr. vom 30. Nov. 1878.) . . . . Demgemäss dürfen nur solche junge Leute als Apothekerlehrlinge angenommen werden, welche das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikationszeugnis zum einjährig freiwilligen Militärdienst besitzen, oder dieses Zeugnis auf einer anderen, als berechtigt anerkannten Schule erhalten, alsdann bei einer der erstgedachten Schulen sich noch einer Nachprüfung im Latein unterzogen haben und auf Grund derselben nachweisen, dass sie auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzen, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden.

**) Die Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 25. Dezember 1879 gestattet die zweijährige Lehrzeit den Inhabern des Reifezeugnisses sowohl eines deutschen Gymnasiums, als auch einer Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterrichte im Lateinischen.

***) Ziffer 2 wurde durch das Minist.-Reskr. vom 19. Dez. 1878 dahin umgeändert: Das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugnis des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, dass der letztere die vorschriftsmässige dreijährige — für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat oder doch spätestens mit dem Ablauf des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt führen, und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses enthalten muss (Laborationsjournal).

§ 4. (Prüfungsgebühren.) Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, dass die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, dass er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§ 5. (Einteilung der Prüfung.) Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,
II. die praktische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§ 6. (Die schriftliche Prüfung.) I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung*)

*) In der Bekanntmachung vom 1. Mai 1876 stellte der preussische Minister folgende Themata für die Aufsätze zur Benutzung der Prüfungskommissionen zusammen:

I. Pharmazeutische Chemie.

1. Äther. — 2. Alkohol. — 3. Alkaloide. — 4. Aluminium und dessen Salze. — 5. Antimon. — 6. Arsenik. — 7. Benzoësäure. — 8. Blausäure, Bittermandelöl, Bittermandelwasser. — 9. Bleiglätte, Bleiweiss, Mennige. — 10. Borsäure und Borax. — 11. Brom und seine Salze. — 12. Calcium und seine Salze. — 13. Karbolsäure und Kreosot. — 14. Chlor und Chlorwasser. — 15. Chloroform und Jodoform. — 16. Eisen und dessen Salze. — 17. Essigsäure. — 18. Glycerin. — 19. Jod und seine Salze. — 20. Kalium und seine Salze. — 21. Kohle. — 22. Kupfer und seine Salze. — 23. Magnesia und ihre Salze. — 24. Natrium und seine Salze. — 25. Pflaster. — 26. Phosphor und Phosphorsäure. — 27. Quecksilber und seine Salze. — 28. Reagentien. — 29. Salicylsäure. — 30. Salpetersäure. — 31. Salzsäure. — 31. Schwefel und Schwefelsäure. — 33. Seifen. — 34. Volumetrische Lösungen. — 35. Weinstein und Weinsteinsäure. — 36. Wismut und seine Salze. — 37. Zink und seine Salze.

durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, dass je 3 von ihnen in 6 Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Klausur, ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 7. (Die praktische Prüfung.) II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muss er sich befähigt zeigen:

1) 3 Rezepte zu verschiedenen Arzeneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxieren;

2) ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmazeutisches Präparat der Pharmacopoea Germanica zu bereiten;

3) 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der Pharmacopoea Germanica zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung*) durch das Los bestimmt, die Rezepte zu den

---

II. Botanik und Pharmakognosie.
1. Adeps und Sebum. — 2. Amylum und Dextrin. — 3. Castoreum. — 4. Cortex Chinae. — 5. Cortex Frangulae. — 6. Cortex Granati. — 7. Crocus. — 8. Flores Arnicae. — 9. Flores Chamomillae. — 10. Flores Cinae. — 11. Flores Koso. — 12. Flores Sambuci. — 13. Flores Tiliae. — 14. Flores Verbasci. — 15. Folia Digitalis. — 16. Folia Juglandis. — 17. Folia Menthae crispae und piperitae. — 18. Folia Sennae. — 19. Fructus Anisi. — 20. Fructus Foeniculi. — 21. Fructus Juniperi. — 22. Gummi arabicum. — 23. Herba Absinthii. — 24. Herba Conii. — 25. Herba Hyoscyami. — 26. Herba Violae tricoloris. — 27. Lycopodium. — 28. Manna. — 29. Moschus. — 30. Oleum Amygdalarum. — 31. Oleum Jecoris Aselli. — 32. Oleum Olivarum. — 33. Oleum Ricini. — 34. Opium. — 35. Radix Althaeae. — 36. Radix Gentianae. — 37. Radix Ipecacuanhae. — 38. Radix Liquiritiae. — 39. Radix Rhei. — 40. Radix Sarsaparillae. — 41. Radix Senegae. — 42. Radix Valerianae. — 43. Rhizoma Calami. — 44. Rhizoma Filicis. — 45. Rhizoma Iridis. — 46. Rhizoma Zingiberis. — 47. Saccharum. — 48. Secale cornutum. — 49. Semen Lini. — 50. Semen Sinapis. — 51. Semen Strychni. — 52. Tubera Jalapae. — 53. Tubera Salep. — 54. Vina medicinalia.

III. Physik.
1. Thermometer. — 2. Barometer. — 3. Wage. — 4. Spezifisches Gewicht. — 5. Freier Fall der Körper. — 6. Elektrizität. — 7. Magnetismus. — 8. Wärme. — 9. Adhäsion, Cohäsion, Attraktion. — 10. Mikroskop. — 11. Dampfmaschine. — 12. Luftpumpe. — 13. Aggregatzustände der Körper. — 14. Polarisation. — 15. Apparate zur Massanalyse.

*) IV. Galenische Mittel.
1. Aqua Cinnamomi. — 2. Cuprum aluminatum. — 3. Electuarium e Senna. — 4. Elixir amarum. — 5. Elixir e succo Liquiritiae. — 6. Emplastrum Cantharidum ordinarium. — 7. Emplastrum Cantharidum perpetuum. — 8. Emplastrum Conii. — 9. Emplastrum Lithargyri compositum. — 10. Linimentum saponato-camphoratum.

Arzeneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Anfertigung der Rezepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungskommissare zugezogenen Apotheker.

§ 8. (Mündliche Prüfung.) III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte Herbarium vivum vorgelegt werden muss, ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzeneimittel kennt und von andern Mitteln zu unterscheiden

---

11. Liquor Ammonii anisatus. — 12. Mucilago Gummi Arabici. — 13. Mucilago Salep. — 14. Oxymel Scillae. — 15. Pilulae aloëticae ferratae. — 16. Potio Riveri. — 17. Pulvis aërophorus. — 18. Pulvis Magnesiae cum Rheo. — 19. Spiritus camphoratus. — 20. Spiritus saponatus. — 21. Syrupus Althaeae. — 22. Syrupus Amygdalarum. — 23. Syrupus Mannae. — 24. Tinctura Cannabis Indici. — 25. Tinctura Jodi. — 26. Tinctura Rhei aquosa. — 27. Unguentum Glycerini. — 28. Unguentum Kalii jodati. — 28. Unguentum leniens. — 30. Unguentum Paraffini. — 31. Unguentum Sabinae. — 32. Unguentum Zinci. — 33. Vinum camphoratum. — 34. Vinum stibiatum.

V. Chemisch-pharmazeutische Präparate.
1. Acidum benzoïcum. — 2. Acidum carbolicum liquefactum. — 3. Acidum sulfuricum dilutum. — 4. Ammonium chloratum ferratum. — 5. Aqua chlorata. — 6. Aqua hydrosulfurata. — 7. Calcium phosphoricum. — 8. Ferrum chloratum. — 9. Ferrum jodatum saccharatum. — 10. Hydrargyrum bijodatum. — 11. Hydrargyrum jodatum. 12. Hydrargyrum oxydatum via humida paratum. — 13. Hydrargyrum praecipitatum album. — 14. Kalium sulfuratum. — 15. Liquor Ammonii acetici. — 16. Liquor Kalii acetici. — 17. Liquor Kalii arsenicosi. — 18. Liquor Plumbi subacetici. — 19. Sapo kalinus. —

VI. Chemische Präparate zur Prüfung.
1. Acidum aceticum. — 2. Acidum benzoïcum. — 3. Acidum boricum. — 4. Acidum citricum. — 5. Acidum hydrochloricum. — 6. Acidum nitricum. — 7. Acidum phosphoricum. — 8. Acidum salicylicum. — Acidum tannicum. — 10. Acidum tartaricum. — 11. Aether. — 12. Aether aceticus. — 13. Aqua Amygdalarum amararum. — 14. Aqua chlorata. — 15. Balsamum peruvianum. — 16. Bismuthum subnitricum. — 17. Calcaria chlorata. — 18. Chininum hydrochloricum. — 19. Chininum sulfuricum. — 20. Chloralum hydratum. — 21.Chloroformium. — 22. Ferrum pulveratum. — 23. Glycerinum. — 24. Hydrargyrum bijodatum. — 25. Hydrargyrum chloratum. — 26. Hydrargyrum jodatum. — 27. Hydrargyrum praecipitatum album. — 28. Kalium bromatum. — 29. Kalium carbonicum. — 30. Kalium chloricum. — 31. Kalium jodatum. — 32. Kalium nitricum. — 33. Magnesia usta. — 34. Morphinum. — 35. Natrium bicarbonicum. — 36. Natrium bromatum. — 37. Natrium nitricum. — 38. Natrium sulfuricum. — 39. Stibium sulfuratum aurantiacum. — 40. Strychninum nitricum. — 41. Sulfur praecipitatum. — 42. Tartarus depuratus. — 43. Tartarus natronatus. — 44. Tartarus stibiatus. — 45. Zincum oxydatum. — 46. Zincum sulfuricum.

weiss, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehilfen in einer Apotheke massgebend sind.

Zu diesem Behufe

1. sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung oder terminologischen Bestimmung, und

2. mehrere rohe Droguen und chemisch-pharmazeutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken, sowie bezw. zur Erklärung ihrer Bestandteile und Darstellung vorzulegen;

3. hat derselbe zwei Artikel aus der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen;

4. sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apotheker-Gesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§ 9. (Zeitdauer der Prüfung, Anzahl der Examinanden.) Für die gesamte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als vier Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 10. (Prüfungs-Protokoll.) Über den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und zu den Akten der in § 1 bezeichneten Aufsichts-Behörden genommen wird.

§ 11. (Zeugnis.) Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden haben, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungs-Zeugnis angefertigt*) und dem Lehrherrn zur Ausstellung des vom nächstvorgesetzten Medizinal-Beamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) mit zu unterzeichnenden Entlassungs-Zeugnisses zugestellt.

§ 12. (Nichtbestehen der Prüfung.) Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 15 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muss.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Über das Nichtbestehen ist von der Prüfungs-Behörde ein Vermerk auf der in § 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

---

*) Im Prüfungszeugnis ist das Gesamtergebnis durch eine der Censuren: „sehr gut", „gut", „genügend" zu bezeichnen. (Bekanntmachung des Bundesrats von 23. Dezember 1882.)

§ 13. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 14. Lehrlinge, welche vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Massgabe des § 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborations-Journals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborations-Journals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13. November 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: (gez.) Delbrück.

---

2. Gesetzliche Vorschriften über den Geschäftsbetrieb in der Apotheke.

(Auszug aus den Apothekerordnungen der Deutschen Staaten mit Hinzuziehung Österreichs.)

I. Allgemeine Pflichten eines Rezeptars. Zu den mannigfachen Erfordernissen, die an einen gewissenhaften Apotheker zu stellen sind, gehören ausser den ausreichenden Kenntnissen gewisse Charakter-Eigenschaften; vornehmlich:

1. Gewissenhaftigkeit — vor allem dem Apotheker notwendig, da das Publikum auf seine Reellität volles Vertrauen zu setzen gezwungen ist, von ihr auch häufig das Wohl und Wehe des Patienten abhängt. — Diese Gewissenhaftigkeit erheischt, bei der Annahme eines Rezeptes, dasselbe ohne Verzug, selbst zur Nachtzeit, anzufertigen. Besonders gilt dies von den als dringlich bezeichneten Rezepten, welche vor den andern anzufertigen sind.[1])

Die Anfertigung der Rezepte geschehe *regula artis!*

---

[1]) Preussen. Apothekerordnung (1801) Tit. III, § 2 f. In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Rezepte, es sei bei Tag oder bei Nacht, nicht sogleich ohne Aufenthalt anfertigt, den Handverkauf vorzieht und die Patienten ohne Not auf die Medizin warten lässt. Besonders sollen diejenigen Rezepte, die mit cito bezeichnet werden, sogleich bereitet und die Arzeneien den Boten, welche die Rezepte einhändigen, mitgegeben werden.

Die Substituierung eines verordneten, wirksamen Arzeneimittels, sei es ein veraltetes, sei es ein ganz neues, durch ein anderes, vielleicht minderwertiges, ist streng zu unterlassen. In fraglichen Fällen muss der Rezeptar Rücksprache mit dem ordinierenden Arzte nehmen. Unleserlich geschriebene Rezepte erfordern vorherige Anfrage beim Arzte; ebenso, wenn der Apotheker einen Irrtum vermutet.[2])

2. Reinlichkeit — in der Apotheke nicht weniger nötig, wie in der Küche. Nicht allein vermeide der Rezeptar jedes Übergiessen, Zerbrechen von Gefässen, er halte auch den Rezeptiertisch stets frei und rein, die Standgefässe sauber, die Extrakt- und Salbentöpfe innen rein u. s. w.[3]) Auch schone man das Handtuch nach Möglichkeit, wische damit keine Flüssigkeiten,

---

Bayern. Apothekerordnung (1812) Tit. III, § 59. Der Apothekenvorstand oder ein Gehilfe muss in der Regel von morgens 6 bis abends 10 Uhr in der Offizin und ausser diesen Stunden doch in deren Nähe sich befinden, sodass er von den Arzeneisuchenden mittelst eines Glockenzuges jederzeit herbeigerufen werden kann. — § 62. 2. Bei Konkurrenz mehrerer Rezepte sind vor allem die als dringend ausdrücklich bezeichneten, sodann die für entfernt wohnende Kranke bestimmten, und hierauf die übrigen nach ihrer Priorität, zu dispensieren.

Baden. Apothekerordnung (1806) § 47. Von den einlaufenden Rezepten sind zuerst die vom Arzt als eilig oder dringlich bezeichneten, dann die für Landpatienten bestimmten anzufertigen.

Ähnliches schreibt die Medizinalordnung von Hessen (1861 § 54), die der thüringischen Staaten (Sachsen-Weimarsche M.-O. von 1858 § 17), sowie die Österreichische Apoth.-Instr. von 1834, § 15 vor.

[2]) Preussen. Ap.-O. III, § 2 i. Sollte es sich zutragen, dass ein verschriebenes Ingredienz nicht vorrätig oder sogleich nicht anzuschaffen sei, so darf der Apotheker nicht willkürlich ein anderes dafür substituieren oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein anderes Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

Bayern. Ap.-O. III, § 62 4. Wenn ein Rezept einen in der Offizin nicht verfügbaren Stoff enthält, so ist mit Unterlassung jeder Substitution mit dem ordinierenden Arzte sich zu benehmen.

Österreich. Ap.-Instr. § 21 bestimmt dasselbe. — § 22 u. 23 verordnen die Rücksprache mit dem Arzte bei Unleserlichkeit resp. Irrtum.

[3]) Preussen. Ap.-O. III, § 2 b. Bei der Rezeptur muss die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämtliche Gefässe und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Wagen und Gewichte im abkuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Dekokten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen u. s. f.

Baden. Ap.-O. § 59. Seine Gehilfen und Lehrlinge muss der Apotheker überhaupt zur Sittlichkeit erziehen, so insbesondere dazu anhalten, dass sie sich aller unreinen und ekelhaften Angewohnheiten, z. B. des Ausstreichens der Gefässe mit den Fingern, des Ableckens der Gefässe, des Anhauchens der Pillen, des Kauens der Stöpsel u. dergl. enthalten.

Österreich. Ap.-Instr. § 7. Allenthalben muss die grösste Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden.

am wenigsten Öl ab, kaue die Korkstopfen nicht weich, blase nicht, namentlich in Gegenwart des Publikums, in die Pulverkapseln u. s. f.

3. Gesittetes Betragen gegen das Publikum, verbunden mit Freundlichkeit, am wenigsten ein grobes oder hochmütiges Auftreten, selbst nicht bei zudringlicher Inanspruchnahme seitens der ungebildeten Klasse. Andrerseits enthalte sich der Rezeptar jeder ungebürlichen Vertraulichkeit, unziemlicher Spässe, gestatte auch nicht, das in der Offizin Zuschauer ihn stören und Veranlassung zu unangenehmen Szenen geben. Wie das Publikum gebeten wird, das Tabakrauchen in der Offizin zu unterlassen, darf es sich auch der Apotheker selbst nicht gestatten, im Apothekenlokal zu rauchen.[4])

4. Vorsicht. Wegen der steten Gefahr, durch Unachtsamkeit grosses Unglück anzurichten, kann dem Rezeptar nicht genugsam minutiöse Aufmerksamkeit und Vorsicht anempfohlen werden. Nicht allein hat er die Rezepte beim Empfange aufmerksam zu überlesen, sondern beim jedesmaligen Gebrauch eines Arzeneimittels hat er sich vor dem Abwägen nochmals das Rezept

---

[4]) Preussen. Ap.-O. I, § 18. Übrigens wird von jedem konditionierenden Apotheker vorausgesetzt, . . . dass er sich vorzüglich auch eines guten, moralischen Wandels befleissige, gegen jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden, verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnötigen und unanständigen Besuche in der Offizin annehme und überall in der Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

III, § 2a, . . . Damit auch derjenige, welcher am Rezeptiertisch die Medikamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll ausser den in die Offizin gehörigen Personen niemand zu solchen zugelassen werden.

Nach dem Minist.-Reskr. v. 11. Nov. 1820 und v. 26. Juli 1860 ist festgestellt, dass für den Ausschank geistiger Getränke, wie künstlicher Mineralwässer ein besonderes Lokal benutzt und derselbe nicht von Gehilfen oder Lehrlingen besorgt werde.

Baden. Ap.-O. § 59. Seine Gehilfen und Lehrlinge muss der Apotheker dazu anhalten . . ., dass sie sich mit denen, die Arzneien abholen, nicht in unnötige Unterredungen einlassen, noch weniger ein unanständiges Ausfragen der Abholenden sich zu Schulden kommen lassen, oder gar unziemliche Scherze treiben, vielmehr sich schleunige Förderung und freundliche, wohlgefällige Behandlung bei Tag und Nacht eigen machen. — § 60. Weniger noch ist zu gestatten, dass der Arzeneisaal zu einem gesellschaftlichen Zusammenkunftsort missbraucht werde, . . . wie denn auch weder er selbst, noch einer seiner Gehilfen und Lehrlinge jemals mit einer brennenden Tabakspfeife im Arzeneisaal oder Laboratorium sich betreffen lassen soll.

Baiern. Ap.-O. III § 60. Alles, was irgend auf den Geschäftsbetrieb störend einzuwirken geeignet ist, darf in den Geschäftslokalen, namentlich in der Offizin nicht geduldet werden. Es versteht sich hiernach von selbst, dass unnütze und zerstreuende Gespräche, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Trinkgelage, Tabakrauchen und sonstige derlei Excesse daselbst in keiner Weise Platz greifen können.

anzusehen, um sich des Mittels und der vorgeschriebenen Gewichtsmenge zu vergewissern, nach Anfertigung der Arzenei wiederholt das Rezept durchzugehen, dass kein Bestandteil vergessen und alles richtig geschehen sei: auch hat er die Signatur mit dem Rezepte zu vergleichen, um etwa vorgefallene Irrtümer oder Verwechslungen (z. B. äusserlicher mit innerlichen Signaturen) noch rechtzeitig zu verbessern.[5])

Beim Abholen der Arzeneien sei der Rezeptar doppelt vorsichtig und lasse sich von dem Abholenden stets den Namen des Patienten deutlich angeben. Niemals verlasse er sich auf sein Gedächtnis, auch nenne er nicht selber den Namen, sich mit dem schnellen Ja des Boten begnügend. Bei starkwirkenden Arzeneien erteile man stets Belehrung und Warnung.[6])

Um Irrtümer zu verhüten, gewöhne sich der Rezeptar, ein Rezept ohne Unterbrechung anzufertigen; auch ist es höchst bedenklich und thunlichst zu vermeiden, dass eine Arzenei von einem anderen beendet werde, als der sie begonnen.[7])

5. Verschwiegenheit. Durch die Rezepte wird der Apotheker häufig Vertrauensmann der Patienten; auch machen ihm die Überbringer manche vertraulichen Mitteilungen; daher darf er niemals Rezepte jemandem zeigen, noch von dem gewonnenen Wissen anderwärts Gebrauch machen.[8]) Zumal gilt dies anderen Ärzten gegenüber. Das deutsche Strafgesetzbuch bedroht (§ 300) Apotheker und ihre Gehilfen, »wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres

---

[5]) Preussen. Ap.-O. III, § 18. Bei der Rezeptur hat er (der Apothekergehilfe) alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensierung der verschiedenen Arzeneimittel anzuwenden. Zu dem Ende muss er die Vorschrift des Rezeptes nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medikament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Rezept nochmals mit Bedacht gelesen und von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur sich überzeugt hat.

[6]) Sachsen-Weimar. Min.-Verf. v. 15. Juli 1858. § 20. Bei Abholung von gefährlichen Arzeneien aus der Apotheke hat derjenige, welcher sie aushändigt, dem Empfänger thunlichst geeignete Belehrung und Warnung zu erteilen.

[7]) Bayern. Ap.-O. III, § 62. 3. Die angefangene Fertigung eines Rezepts soll so wenig als möglich durch andere Arbeiten unterbrochen werden.

Baden. Ap.-O. § 45 . . . und ist dabei fest darauf zu halten, dass jeder, der ein Rezept zu verfertigen angefangen habe, solches auch vollende.

[8]) Preussen. Ap.-O III, § 2. a . . . Sowohl die Apotheker, als deren Gehilfen und Lehrlinge sind verbunden, . . . die Arzeneien nebst den Rezepten so wenig während der Anfertigung, als nachher jemandem vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen.

Baden. Ap.-O. § 55 und 56 verfügt Ähnliches.

Österreich. Ap.-I. § 19. Nie darf ein Apotheker über ein Rezept oder über den Arzt, der dasselbe verordnete, gegen die Personen, welche die Arzeneien abholen, sich Bemerkungen erlauben.

Standes und Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.« Das österreichische Strafgesetzbuch (§ 499) belegt in solchen Fällen den Apothekenvorstand mit 5—50 Gulden, den Gehilfen mit 1—4 Tagen Arrest.

II. Besondere Vorschriften bei Anfertigung von Rezepten.

1. Welche Rezepte dürfen angefertigt werden? Im allgemeinen haben sämtliche Medizinalordnungen bestimmt, dass nur solche Rezepte, welche von approbierten Ärzten, Wund- und Tierärzten verschrieben und unterzeichnet sind, in den Apotheken angefertigt werden dürfen.[9]) Zu dem Zwecke hat das Rezept die Unterschrift des verordnenden Arztes zu tragen; auch ist von ihm das Datum und der Name des Patienten auf das Rezept zu vermerken. Unter gewissen Verhältnissen darf der Arzt von der Nennung des Patienten Abstand nehmen und statt dessen NN schreiben.[10])

[9]) Preussen. Ap.-O. III, § 2. k) Da auch verlauten will, dass noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äusserlichen Kuren befassen, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Rezepte, die von dazu nicht qualifizierten Personen verschrieben worden, zu enthalten, am wenigsten aber Medikamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalapae, von der Hand, ohne ein von einem approbierten Arzt verschriebenes Rezept verabfolgen zu lassen.

Bayern. Ap.-O. III, § 62. 1. Nur Rezepte berechtigter . . . . ärztlicher Individuen dürfen angefertigt werden.

Baden. Ap.-O. § 41. Rezepte von nicht approbierten Personen sind zurückzuweisen und dem Physikat anzuzeigen.

Hessen. Med.-O. § 54. Nur solche Arzeneivorschriften, welche von approbierten Ärzten, Wund- und Veterinärärzten vorgeschrieben und unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertigt werden. . . . . Arzeneivorschriften von Unbefugten sind dem Kreisarzt zu überliefern.

Österreich. Ap.-Instr. § 18 besagt dasselbe. — § 27. Kuren innerlicher oder äusserlicher Gebrechen zu unternehmen, ist dem Apotheker unter keinen Umständen erlaubt.

[10]) Preussen. Ap.-O. III, § 2. a) Sobald ein Rezept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muss, so ist der Apotheker verpflichtet, es . . . zu verfertigen.

Sachsen-Weimar. Min.-Verf. v. 15. Juli 1858. § 13. Kein Rezept, welches ein Mittel enthält, in dessen Handverkauf der Apotheker gesetzlich nicht völlig unbeanstandet ist, darf angefertigt werden, wenn es nicht zugleich die Unterschrift einer zu der Verordnung berechtigten Medizinalperson, das Datum, den Namen des Kranken und die zur Verhütung von etwa zu besorgenden Personen-Verwechslungen noch erforderlichen näheren Bezeichnungen des Kranken enthält. Jedoch ist auch die Anfertigung solcher Rezepte erlaubt, welche statt des Namens und sonstiger Bezeichnung des Kranken die Worte: „für einen Ungenannten“ enthalten.

Seit Freigabe des ärztlichen Gewerbes (nach der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) konnte an dieser Vorschrift nicht mehr in aller Strenge festgehalten, vielmehr musste gestattet werden, Rezepte unbefugter Personen dann anzufertigen, wenn in ihnen kein giftiges oder starkwirkendes Mittel (Tab. B und C der Pharm. Germ.) enthalten ist.[11])

Einige Staaten, z. B. Bayern, Braunschweig, haben bestimmt, dass Cito-Rezepte auch dann von dem Apotheker angefertigt werden müssen, wenn nicht sofort Bezahlung erfolgt.[12])

2. Welche Rezepte dürfen nicht repetiert (reïteriert) werden? Die Repetition von Rezepten, welche giftige oder starkwirkende Medikamente (Tab. B und C der Pharm. Germ.) enthalten, erfordert die Anweisung einer approbierten Medizinalperson. Zumal gilt dies für die Fowlersche Arseniklösung.[13])

---

[11]) Preussen. Min.-Reskr. v. 8. März 1870: Rezepte, welche von nicht approbierten Ärzten oder Wundärzten verschrieben sind, sind Apotheker nur dann anzufertigen berechtigt und verpflichtet, wenn die verschriebene Arzenei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche im Handverkauf abgegeben werden dürfen. Ausgeschlossen sind hiervon insbesondere die in der Tab. B und C der Pharmacopöe aufgeführten Medikamente und Gifte. — Der Min.-Erlass v. 3. Juni 1878 macht diejenigen Mittel namhaft, welche nicht ohne ärztliche Verordnung im Handverkauf zu verabfolgen sind.

Bayern. Kgl. Verordn. v. 25. April 1877. § 19. 3. Die Apotheker sind verpflichtet, Rezepte, welche solche Mittel enthalten, die in der Tabelle B und C der Pharm. Germ. aufgeführt sind, nur dann zu fertigen oder fertigen zu lassen, wenn der Name des verordnenden Arztes, das Datum der Verordnung, sowie die Gebrauchsanweisung deutlich geschrieben sind.

Baden. Ap.-O. V. § 40. Giftige und drastische Stoffe dürfen . . . in der Rezeptur nur auf Verordnung eines bekannten approbierten Arztes oder Tierarztes abgegeben . . . werden.

[12]) Baiern. Kgl. Verord. v. 25. April 1877. § 19. 2. Die Apotheker sind verpflichtet, jede Arzenei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzeneien im Rückstand sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird.

Braunschweig. Med.-O. § 88. Die Abgabe einer mittelst Rezepts verordneten Arzenei darf aus dem Grunde vom Apotheker nicht verweigert werden, weil nicht sofort Bezahlung erfolgt, wenn schleunige Anfertigung der Arzenei vom Arzte gefordert wird.

[13]) Preussen. Ap.-O. III, § 2. g) Übrigens sollen solche, von approbierten Ärzten und Wundärzten einmal verschriebenen und verfertigten Rezepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata u. a. dergl. stark wirkende Medikamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum andernmale nicht wieder gemacht werden.

Ministerialreskr. v. 28. Okt. 1810. Solutio arsenicalis darf nur auf Rezepte approbierter Ärzte in der Qualität von 6 Gramm und in versiegelten Fläschchen abgegeben werden. Die Rezepte dürfen nicht zurückgegeben werden, sondern müssen als Giftscheine aufgehoben werden. Eine Reïteratur derselben darf nicht stattfinden.

Für Preussen untersagt das Ministerial-Reskript vom 3. Juni 1878 durchaus, ohne ärztliche Ordinierung zu repetieren:

1. Brechmittel;

2. Mixturen zum innerlichen Gebrauch, Augenwässer, Injektionen, Inhalationen und Klystiere, welche direkte Gifte (Tab. B der Pharm. Germ.), gewisse betäubende Mittel (Chloralhydrat, Äthylenchlorid, Butylchloral), gewisse Corrosiva (Krotonöl, Senföl) sowie Mutterkorn enthalten;

3. Morphiuminjektionen;

4. Unvermischtes Chloroform.

Für die Tinkturen und Extrakte der narkotischen Gewächse (Aconitum, Belladonna, Cannabis indica, Colchicum, Colocynthides, Conium, Digitalis, Hyoscyamus, Lactuca virosa, Pulsatilla, Stramonium, Strychnos, Toxicodendrum und Opium), für Morphin und Codeïn, sowie Jodtinktur gestattete obige Min.-Ver. die Repetition von inneren Arzeneien, Augenwässern, Klystieren, Inhalationen, sofern die in der Arzenei enthaltene Menge des Narkoticums nicht grösser ist, als die für die Einzelgabe in Tab. A der Pharm. Germ. angegebene Maximaldosis beträgt.

Für Bayern beschränkt die Kgl. Verordnung vom 25. April 1877 (§ 19, 4) ebenfalls die Repetition von Brechmitteln, Atropinlösungen, Morphium-Injektionen, stärkeren Morphiumarzeneien und Chloralhydrat auf schriftliche, ärztliche Anordnung.

Für Sachsen verbietet die Verordnung vom 16. August

Bayern. Ap.-O. III, § 62. 8. Repititionen drastisch wirkender Arzeneien dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des betreffenden ärztlichen Individuums vollzogen werden.

Württemberg. Min.-Ver. v. 30. Dezember 1875. § 7. Repititionen von Rezepten dürfen, wenn diese die in der Anlage aufgeführten Stoffe und Präparate zur innerlichen oder einer dieser gleichkommenden Verwendung, wie Klystieren, Inhalationen oder subkutanen Injektionen, sowie besonders stark wirkende Stoffe desselben Verzeichnisses zum äusserlichen Gebrauch enthalten, ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung des ursprünglichen Verfassers oder einer anderen hierzu ermächtigten Medizinalperson nur in unverdächtigen und dringenden Fällen ausgeführt werden. Wo sich in dieser Beziehung irgend ein Anstand oder Zweifel erhebt, ist vor der Abgabe des Arzeneimittels die ordinierende Medizinalperson oder nötigenfalls der Oberamtsarzt zu befragen.

Baden. Ap.-O. V. § 40. Giftige und drastische Stoffe enthaltende Rezepte dürfen nicht ohne den Willen des Arztes repetiert werden. — § 41. Alle übrigen Arzeneien dürfen ohne neue Verordnung, auf Wiederzurückgabe der Signatur, aber nicht auf blosse mündliche Bestellung hin angefertigt werden.

Sachsen-Weimar. Min.-Ver. v. 15. Juli 1858. § 14. Rezepte, in welchen sich ein giftiges oder sonst heftig oder bedenklich wirkendes Mittel verschrieben findet, dürfen nur auf jedesmalige schriftliche, mit Datum und Namensunterschrift versehene Anordnung des Verfassers oder einer anderen dazu befugten Medizinalperson wiederholt bereitet werden.

1876 ohne ärztliche Genehmigung die Repetition von Arzeneien mit direkten Giften (Tabula B der Pharm. Germ.) sowohl für den inneren, als für den äusserlichen Gebrauch (gestattet ist die Repetition von Salben mit rotem und weissem Quecksilberpräzipitat und Veratrin), sowie von Digitalin und Chloroform. — Arzeneien, welche Mittel der Tab. C der Pharm. Germ. in solcher Quantität enthalten, dass ihre Einzeldosis den fünften Teil der in Tab. A der Pharm. Germ. aufgeführten Maximaldoses nicht überschreitet, ebenso Arzeneien mit Chloralhydrat, wenn die Maximaldosis von 4,0, solche mit Mutterkorn oder dessen Extrakt, wenn die Maximaldosis von 0,6 resp. 0,3 nicht überschritten wird, sind auch ohne ärztliche Ordination zu repetieren gestattet, in gleicher Weise Santoninmittel.

3. Welche speziellen Regeln sind bei der Anfertigung der Rezepte zu merken?

Sobald ein Rezept angenommen wird, hat der Rezeptar dasselbe aufmerksam zu überlesen und sich zu vergewissern, dass auf demselben keine wesentlichen Bestimmungen fehlen, noch gegen die betreffenden amtlichen Anordnungen verstossen wird. Enthält es Gifte oder starkwirkende Stoffe, so ist auf deren Dosierung besonderes Augenmerk zu richten. Man findet die Dosis durch Division der verordneten Menge mit der Zahl der Gaben. Bei einer Mixtur gewinnt man die Zahl der Gaben, wenn man ihr Gesamtgewicht durch das Gewicht der Einzelgabe teilt.

Dabei kann man annehmen:

1 Esslöffel	12 *g*,	1 Theelöffel	3—4 *g*,
1 Kinderlöffel	6 *g*,	20 Tropfen	1 *g*.

Beispiele:

1. R. Infusi Althaeae 200,0 *g*
Ammon. chlor. 5,0
Extr. Hyoscyami 1,0
Succ. Liquir. dep. 8,0
M. D. C. Stündlich 1 Esslöffel v. z. n.

Für diese Mixtur berechnen sich 214/12 d. i. nahezu 18 Gaben, in jeder derselben ist mithin 1,0/18 = 0,055 *g* Extr. Hyoscyami enthalten. Nimmt der Patient täglich 12 Löffel voll von der Mixtur, so berechnet sich die Gesamtdosis für den Tag auf 0,66 *g* Extr. Hyoscyami.

2. R. Morph. hydrochlor. 0,10 *g*
Aqu. Amygd. amar. 25,0
M. D. Beim Anfall 20 Tropfen z. n.

Hier beträgt die Einzelgabe 20 Tropfen = 1,0 *g*; die Gesamtzahl der Gaben ist = 25, daher in jeder Gabe 0,10/25 = 0,004 *g* Morph. hydrochlor. enthalten ist.

3. R. Santonini 1,0 *g*
Sacch. alb. 7,5
M. s. p. Divide in part. aeq. No. XV.
D. S. morgens und abends 1 Pulv. z. n.

Die Einzeldosis beträgt hier für das Santonin 1,0/15 = 0,066, die Tagesdosis $2 \times 0{,}066 = 0{,}132$ *g*.

Im Falle der Arzt die in Tab. A der Pharm. Germ. vorgeschriebene Maximaldosis, ohne ein ! beizusetzen, sei es in der Einzelgabe, sei es in der Tagesgabe, überschritten oder sonstwie einen Fehler gemacht (etwa durch Versetzen des Komma in der Gewichtsangabe) oder etwas Wesentliches zu bemerken vergessen hat, ist der Rezeptar nicht berechtigt, selbst Änderungen auf dem Rezepte vorzunehmen (es müsste denn der Fehler durchaus klar und seine Korrektur eine selbstverständliche sein). Vielmehr ist er gehalten, das Rezept dem verordnenden Arzte persönlich oder in verschlossenem Couvert, mit dem Gesuch um Korrektur zurückzustellen. Ist dies in Kürze nicht möglich, so kann er sich beim Kreisphysikus resp. Oberamtsarzte die nötige Anweisung erbitten; in dringenden Fällen mag es gestattet sein, die Gewichtsmenge des betreffenden Arzeneimittels auf die gesetzliche Maximaldosis zurückzuführen, den Arzt jedoch alsbald davon in Kenntnis zu setzen.[15])

---

[15]) Preussen. Ap.-O. III § 2. h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Rezepten ein Irrtum oder Verstoss von der Art, dass davon ein Nachteil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Rezept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seine Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoss nicht anerkennt und auf Anfertigung des Rezeptes nach seiner Vorschrift besteht, so kann es der Apotheker zwar anfertigen, doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physikus, oder wenn dieser das verdächtige Rezept verschrieben hätte, dem kompetenten Collegio Medico anzuzeigen.

Bayern. Ap.-O. III § 62. 4. Wenn ein Rezept undeutlich geschrieben ist, einen in der Offizin nicht verfügbaren Stoff enthält oder andere irgend erhebliche Umstände darbietet, so ist mit Unterlassung jeder Substitution oder sonstigen eigenmächtigen Vorschreitens mit dem ordinierenden Arzte sich zu benehmen. 5. Geringfügige, das Datum oder den Namen des Kranken betreffende Mängel können in der Apotheke selbst nach Thunlichkeit berichtigt werden, desgleichen der Mangel der Gebrauchsformel bei nicht heroischen Mitteln im Falle, wenn das Benehmen mit dem ordinierenden Arzte Schwierigkeiten unterliegt.

Königl. Verord. v. 25. April 1877. § 19. 5. Im Falle ein Arzt grössere Gaben eines Arzneimittels, als die im Anhage zur Pharm. Germ. (Tab. A) als die höchsten aufgeführten ohne Hinzufügung des Zeichens ! verordnet, hat sich der Apotheker über die Zulässigkeit der Abgabe der Arzenei zunächst mit einem anderen Arzte zu benehmen.

Baden. Ap.-O. V. § 44. . . . Sollten in Rezepten Worte oder Zeichen unleserlich geschrieben sein, oder nicht verstanden werden, oder der Apotheker Grund finden zu vermuten, es möchte die Gabe unrichtig oder sonst ein Fehler im Rezept untergelaufen sein, so soll er nicht selbst ändern, aber auch nicht gleichgiltig dabei bleiben, sondern von dem Verfertiger der Vorschrift Erläuterung oder, wenn dieser über Land wohnte, von dem Physikus Weisung seines Verhaltens wegen fordern, und nur wo auch dieser nicht anzutreffen und ihm ein Schreibfehler klar wäre, mag er für sich ändern, muss es aber zugleich dem verschreibenden Arzte melden.

Bei Anfertigung des Rezeptes hat der Apotheker alle Medikamente abzuwiegen, aber nicht dem Masse nach oder nach Augenschein und Gutdünken zu nehmen, was speziell bei der Division von Pulvern gilt.[16]) Beim Abwägen stark wirkender und giftiger Mittel ist besondere Vorsicht anzuwenden und nicht zu verabsäumen, die eigens dafür dienenden Wagen und Gerätschaften in Anwendung zu ziehen.

Sind die Gewichtsmengen noch nach dem Unzensysteme verordnet, so hat sie der Rezeptar nach der amtlichen Reduktionstabelle in Gramme umzusetzen und diese Umänderung auf dem Rezepte selber zu notieren. (Preuss. Min.-Ver. v. 29. Aug. 1867.)

Überlässt der Arzt die Quantität eines Mittels dem Ermessen des Apothekers, indem er ein *q. s.* (quantum satis) beifügt, so darf der Rezeptar nicht unterlassen, die verbrauchte Menge auf dem Rezepte zu bemerken. Dies geschieht häufig bei Pillen, Saturationen, gestrichenen Pflastern. Wichtig ist die Notierung sowohl wegen des Preises, wie auch wegen etwaiger Repetition, damit nicht der reïterierende Apotheker die Pillen dicker oder dünner mache, das Pflaster kräftiger auftrage u. s. f.

Überhaupt ist bei Repetitionen doppelte Aufmerksamkeit

Das Gleiche ist seine Pflicht, wenn etwa einer der verschiedenen Stoffe nicht vorhanden, noch schnell zu bekommen wäre.

Sachsen-Weimar. Min.-Verf. v. 10. Oktober 1872. § 3. Rezepte, auf welchen ein Mittel der Tab. A. der Pharm. Germ. ohne ein Ausrufungszeichen verschrieben ist, sind dem Arzte zurückzusenden. Ist derselbe nicht zu erlangen, so hat der Apotheker mit Genehmigung des Kranken oder dessen Angehörigen das Rezept dem Amtsphysikus, eventuell einem andern Arzte zur Abänderung zu unterbreiten.

Österreich. Ap.-Instr. § 23. Vermutet der Apotheker in der Vorschrift des Arztes einen Irrtum, der dem Leben des Kranken nachteilig werden könnte, so hat er seine Meinung vor der Verfertigung des Rezeptes dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre dieses aber wegen zu grosser Entfernung oder Abwesenheit des Arztes für jetzt unmöglich, und hat der Apotheker die Überzeugung, dass in der Vorschrift des Arztes ein Irrtum unterlaufen sei, der dem Leben des Kranken nachteilig sein könne, und kann er sich nicht mehr mit dem verordnenden Arzte beraten, so muss er sich noch vorerst, wenn es möglich ist, mit einem anderen Arzte hierüber beraten; wäre aber auch dies unmöglich, so ist es ihm erlaubt, ja es ist ihm Pflicht, das Rezept so abzuändern, dass es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Ärzte entspreche. Der Apotheker wird aber dieses, sobald es nur möglich ist, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf eine geziemende Art und ohne Aufsehen zu erregen, bekannt machen.

[16]) Preussen. Ap.-O. III. § 2. c. Bei Dispensierung der Arzneimitel soll nichts gemessen, viel weniger nach dem blossen Augenmasse genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. — Sollten auch noch Ärzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulweise zu verschreiben, so sollen diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls bei Kräutern eine halbe Unze, und bei Blumen drei Drachmen nach Gewicht genommen werden.

vonnöten, um zu vermeiden, dass die Arzenei ein verändertes Aussehen, anderen Geschmack u. dgl. erhalte.[17])

Zur Vergewisserung der Person, welche ein Rezept fehlerhaft angefertigt, verfügt die Preuss. Min.-Ver. v. 2. August 1872, dass der Rezeptar seinen Namen deutlich und leserlich auf dem Rezepte vermerke, gleichviel, ob es sich um eine einmalige oder wiederholte Anfertigung einer Arzenei handle.

Der Signatur hat der Rezeptar sein volles Augenmerk zuzuwenden, nicht allein durch gewissenhafte Wiedergabe der ärztlichen Ordination, sondern auch durch leserliche Schrift.[18]) Zahlen sind bei den Bestimmungen der Gabe und Zeit des Einnehmens in Buchstaben zu schreiben, nicht in Ziffern. Für Signaturen innerer Arzeneien dient weisses, für äusserliche Medizinen rotes oder blaues Papier.

Schliesslich ist der Taxpreis in arabischen Ziffern auf dem Rezepte zu notieren. Bei Rezepten, die von öffentlichen

---

[17]) Preussen. Ap.-O. III. § 2. e) Da noch die Erfahrung gelehrt, dass öfters diejenigen Arzeneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten oder öfteren Male machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Geschmack und Geruch verschieden sind und hierdurch den Patienten verdächtig werden, so soll derjenige Apotheker, in dessen Offizin dergleichen Nachlässigkeiten erweislich gemacht worden, in 5 Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reïteratur begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

Bayern. Ap.-O. III. § 61. . . . Die Repetition einer Arzenei soll, wenn thunlich, dem früheren Rezeptator übertragen werden.

[18]) Preussen. Ap.-O. III. § 2. d) Zu mehrerer Verhütung, dass keine Verwechslung der Medikamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Rezept steht, ingleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Rezept verfertigt worden, nebst dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden. Auch soll auf der Signatur die auf dem Rezept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

Bayern. Ap.-O. III. § 62. b) Die der gefertigten Arzenei beizufügende Signatur ist, je nachdem erstere zu innerlichem oder äusserlichem Gebrauche dient, auf weisses Papier zu schreiben, und muss den Namen des Kranken, die Gebrauchsformel und das Datum — und zwar bei Repetitionen sowohl das Datum der Ordination als das der Repetition — enthalten, auch ihrem Inhalte nach den minder gebildeten Abnehmern überdies mündlich noch genügend erklärt werden. Ebenso ist der Signatur am Rande der Name des Rezeptators beizufügen.

Sachsen-Weimar. Min.-Ver. v. 15. Juli 1858. § 18. Jede nach einem Rezept bearbeitete Arzenei ist ohne Verzug genau mit der vorgeschriebenen Signatur und mit dem Namen des Anfertigers, oder, falls eine besondere Anfertigung nicht stattgefunden hat, des Verabreichers . . . zu bezeichnen. . . . Für Mittel zum innerlichen Gebrauch ist die Signatur auf ein weisses, für äusserliche Mittel auf blaues Papier zu schreiben.

Kassen bezahlt werden, muss zur Erleichterung der Revision der Preis in seinen einzelnen Faktoren spezifiziert werden.[19])

4. Wer ist zur Anfertigung der Rezepte befugt?

Ausser dem Apotheker ist in Deutschland wie auch in Österreich jeder Apothekergehilfe, welcher in deutschen Landen sein Gehilfenexamen bestanden hat, zur Anfertigung der Rezepte befugt.[20]) Der Bundesrat beschloss am 7. Februar 1874, dass der Grundsatz der gewerblichen Freizügigkeit innerhalb des gesamten Bundesgebiets nunmehr auch auf die Apothekergehilfen ausgedehnt werde, welche in einem Bundesstaate die Gehilfenprüfung bestanden haben.[21])

---

[19]) Preussen. Ap.-O. III. § 2. d) Alinea 2. Ebenso muss die Taxe der Medikamente auf den Rezepten, wenn sie bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

Bayern. Ap.-O. III. § 62. 7. Bei alsbaldiger Bezahlung der Arzenei ist deren Preis auf dem Rezepte in arabischen Zahlen deutlich zu bemerken und dabei, wenn die Abnahme für eine öffentliche Adresse geschieht, nach seinen einzelnen Faktoren genau zu spezifizieren.

Baden. Ap.-O. V. § 46 . . . . und muss der Preis gleich nach der Vollendung (zumal wenn das Rezept zurückverlangt wird), oder bei überhäuften Geschäften doch längstens noch am nämlichen Tage auf das Rezept mit leserlichen Zeichen annotiert werden, das Arzeneimittel mag gegen bar oder auf Rechnung abgegeben sein.

[20]) Preussen. Ap.-O. I. § 18. . . . Als solcher (Apothekergehilfe) übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagiert, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Prinzipal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staates autorisiert ist. — Reglement v. 11. August 1864. § 16. . . . Der Apothekenbesitzer darf dem Gehilfen das Dispensieren von Arzeneimitteln in der Offizin (das Rezeptieren) und die Anwendung von pharmazeutischen Präparaten im Laboratorium (das Defektieren) selbständig überlassen, ist aber für die Arbeiten des Gehilfen verantwortlich. Während kurzer, zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehilfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehilfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbierten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreisphysikus anzuzeigen.

Österreich. Min.-Erlass vom 16. Febr. 1860 hebt das Verbot, ausländische Gehilfen in österreichischen Apotheken zu verwenden, für die deutschen Bundesstaaten auf und gestattet den aus Deutschland kommenden Apothekergehilfen, welche daselbst ihr Gehilfenexamen mit gutem Erfolge bestanden haben, in Österreich zu konditionieren.

[21]) Eine ähnliche Bekanntmachung ist die der Düsseldorfer Regierung vom 28. Januar 1877: Nachdem jetzt die Erlangung der Approbation als Apotheker auf Grund des § 29 der Gew.-Ordn. für sämtliche Bundesstaaten des deutschen Reiches gleichmässig geordnet worden und im Anschluss hieran betreffs Prüfung der Apothekergehilfen durch Beschluss des Bundesrats vom 13. Nov. 1875 ebenfalls für sämtliche Bundesstaaten gleichmässige Bestimmungen getroffen worden sind, sind jetzt deutsche Apothekergehilfen in jedem Bundesstaate zu servieren berechtigt.

Ausländische Gehilfen haben sich, wie auch früher, zuvor einer Prüfung vor der Gehilfen-Prüfungs-Kommission zu unterwerfen.

Über die Lehrlinge hat der Apothekenvorstand oder sein Gehilfe stets sorgsam zu achten; die Anfertigung von Rezepten ist den Lehrlingen nur unter spezieller Aufsicht zu gestatten.[22])

III. Vorschriften über den Handverkauf. Für den Handverkauf in den Apotheken gilt im allgemeinen die Vorschrift, nach welcher ihm alle giftigen, gefährlichen und scharfwirkenden Stoffe entzogen sind. Vorzugsweise sind dies die Arzeneimittel der Tab. B und C der Pharm. Germ., mit Ausschluss weniger Medikamente, die altbekannte Handverkaufsartikel sind und ohne Bedenken als solche abgegeben werden dürfen, z. B. Bleiwasser, Goulardsches Wasser, Theriak, Senfspiritus u. a. m.[23])

Dem Handverkauf unter allen Umständen entzogen sind

Hessen. Min.-Ver. v. 10. Jan. 1872. Der Eintritt als Gehilfe in hessische Apotheken ist jedem Pharmazeuten gestattet, der sich durch Vorlage eines von einer Prüfungskommission des deutschen Reiches ausgestellten Prüfungszeugnisses legitimiert. Über die Zulässigkeit von Zeugnissen, die nicht von Prüfungskommissionen, oder die von ausserdeutschen Prüfungsbehörden ausgestellt sind, entscheidet in jedem Einzelfalle das Ministerium.

[22]) Preussen. Ap.-O. III. § 2. a) Sobald ein Rezept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, . . . so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einem tüchtigen Gehilfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens 3 Jahre in der Lehre gestanden, und sich wohl appliziert haben muss, zur Bereitung zuzustellen. (Da jetzt die Lehrzeit aut 3 resp. 2 Jahre herabgesetzt ist, muss obige Bestimmung entsprechend modifiziert werden.)

Baden. Ap.-O. V. § 45. Wo der Apotheker oder Verwalter mit Gehilfen und Lehrlingen arbeitet, da soll er alle drastischen Mittel, ingleichen alle jene, welche in anderer Hinsicht eine vorzügliche akkurate Bearbeitung der Mischung fordern, wenn er sie nicht selbst verfertigt, nur an Hauptgehilfen . . . . niemals aber an blosse Lehrlinge abgeben. . . .

Sachsen-Weimar. Min.-Ver. v. 15. Juli 1858. § 16. Lehrlinge dürfen Rezepte nur unter spezieller Anfsicht des Apothekers oder eines Gehilfen anfertigen.

Österreich. Ap.-I. § 24 Lehrlingen soll die Verfertigung heftiger Arzeneimittel nie überlassen werden.

[23]) Preussen. Der Min.-Erlass v. 3. Juni 1878 führt in einem Verzeichnisse diejenigen Mittel an, welche nicht ohne ärztliche Ordination, also auch nicht im Handverkauf verkauft werden dürfen. Bemerkenswert ist, dass sich in demselben nicht vorfinden, also im Handverkauf zulässig sind: Karbolsäure und Kreosot, Salzsäure, Salpetersäure und Schwefelsäure (Vitriolöl), Grünspan, Bleiweiss, Bleiglätte und Mennige, Höllenstein, Bleiwasser, und Goulardsches Wasser, Bleizucker, sowie Bleiessig, Kanthariden, Kollodium, Kupfer- und Zinkvitriol, Theriak, Jod und Jodtinktur, Bromkalium Ätznatronlauge, Zahnpillen, Santonin, Senfspiritus und graue Quecksilbersalbe.

Österreich. Ap.-Instr. § 16. Gelinde wirkende, unschädliche Arzeneimittel dürfen im Handverkauf aus der Apotheke abgegeben werden.

speziell die Brechen erregenden und die Wehen treibenden Medikamente, die drastischen Purgier- und Bandwurmmittel, sowie die Krätzesalben (in Preussen).[24])

Gewisse, zum technischen Gebrauche dienende Mittel können unbeanstandet an Gelehrte, Künstler oder Handwerker, unter den nötigen Vorsichtsmassregeln abgegeben werden, wenn nötig, unter mündlicher Belehrung über die Schädlichkeit resp. Gefährlichkeit des Mittels nebst der Gebrauchsanweisung. Zu solchen Mitteln zählen: Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), englische Schwefelsäure (Vitriolöl), Kupfervitriol, Zinkvitriol, Höllenstein, Bleiweiss, Mennige, Bleizucker, Kleesalz u. a. Die Dispensation geschehe in geeigneten Gefässen,[25]) die mit deutlicher Signatur zu versehen sind. Auch werde niemals ein solches Mittel an Kinder oder unzuverlässige Boten abgegeben.

IV. Über den Giftverkauf. Dem Verkauf der direkten Gifte (Medikamente der Tab. B der Pharm. Germ.) ohne ärztliche Verordnung sind sehr enge Schranken gezogen. Es dürfen zunächst von den verschiedenen Giften nur solche, sei es in reiner Substanz, sei es in Vermischung mit anderen Stoffen (Zucker, Mehl, Weizen, Fleisch u. dgl.) abgegeben werden, welche zur Vertilgung von Ungeziefer, schädlichen Tieren (Mäusen, Ratten, Füchsen, Mardern u. a.) dienen sollen. Hierhin zählen: Arsenik, Phosphor, Strychnin.

Diese Gifte dürfen nur an ganz unverdächtige, sichere Personen abgegeben werden, welche für diesen Zweck einen Giftschein als Quittung des erhaltenen Giftes abliefern müssen, worin die Art und Menge, wie der Zweck des Giftes anzugeben

---

[24]) Preussen. Ap.-O. III. § 2. k) . . . so wird den Apothekern anbefohlen, . . . am wenigsten aber Medikamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalapae, von der Hand, ohne ein von einem approbierten Arzte verschriebenes Rezept verabfolgen zu lassen.

Min.-Reskr. v. 21. Jan. u. 11. März 1817, v. 20. Aug. 1818, v. 26. Sept. 1823, vom 21. Aug. 1827, u. v. 8. Nov. 1830 untersagen im Handverkauf zu dispensieren: Purgier- und Brechmittel. Schwefel- oder Krätzsalbe, Mohnköpfe, das Chinin, wie auch die Chinarinde unter den Namen Chinapulver, Bandwurmmittel, Kusso, Cort. rad. Granatorum, Rad. Filicis und andere zu diesem Zweck verlangte Medikamente.

Österreich. Ap.-I. § 17 verbietet in ähnlicher Weise den Handverkauf von heftig wirkenden Stoffen (Brechmittel, starke Purgiermittel, Quecksilberpräparate, Opiate, fruchtabtreibende Mittel), sowie aller der in der Arzeneitaxe mit einem Kreuze bezeichneten.

[25]) Preussen. Min.-Reskr. v. 27. Okt. 1876. Die Verwendung von Mineralwasser- und Liqueurflaschen, welche in ihrer Glasmasse die Bezeichnung ihres ursprünglichen Inhaltes enthalten, ist zur Abgabe von Flüssigkeiten in der Rezeptur wie im Handverkaufe untersagt.

und vom Empfänger nebst dessen Unterschrift eigenhändig zu bescheinigen ist.

Diese Giftscheine sind in der Apotheke aufzubewahren und über dieselben ein Giftbuch zu führen, auf dessen obrigkeitlich paraphierten Seiten in getrennten Kolumnen das Datum, der Name und Stand des Empfängers, Wohnort desselben, Art und Menge des Giftes, sowie dessen angeblicher Gebrauch von der Hand des Apothekenvorstandes eingetragen werden muss.

Personen, welche dem Apotheker kein völliges Vertrauen einflössen oder ihm unbekannt sind, haben von ihrer Ortsbehörde ein Beglaubigungsattest beizubringen.

Die Dispensation des Giftes muss in geeigneten Gefässen (nicht in Papierhüllen) geschehen, deren Signatur die Art des Giftes deutlich angiebt und der weiteren Sicherheit halber mit drei Kreuzen über einem Totenkopf und der Bezeichnung „Gift" versehen sein muss. (Giftsignatur!)

Über den Giftverkauf, der allein dem Apothekenvorstand untersteht, bestehen überdies in jedem Bezirk spezielle Vorschriften der Behörden.